

**Ordnung zur Änderung der
Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 9. Januar 2003
vom 5. Mai 2020**

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. Januar 2003 (AB Uni 2003/3) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Senats im Einvernehmen mit den Sprechern der Gruppen gemäß Art. 8 Abs. 1 der Grundordnung die Sitzung für eine Teilnahme von Mitgliedern per elektronischer Übertragung (Bild und Ton) öffnen. Unter den Voraussetzungen des S. 1 kann die/der Vorsitzende auch die vollständige Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung per Bild und Ton vorsehen. Im Fall des S. 2 ist auch die vorgeschriebene Öffentlichkeit per elektronischer Übertragung (Bild und Ton) herzustellen.“

2. § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt

„Über eine Sitzung in Form des § 5 Abs. 3 sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise mit der Ladung, spätestens aber zwei Werktage vor dem Termin der Sitzung zu informieren.“

3. § 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 6 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.“

4. § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist eine Nachreichung als Tischvorlage ausgeschlossen.“

5. § 24 wird folgender Satz 3 angefügt

„In Fällen des § 5 Abs. 3 zählen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die elektronisch durch Bild und Ton zugeschaltet sind, als anwesend.“

6. § 52 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Fällen des § 5 Abs. 3 erfolgt eine geheime Abstimmung durch ein authentifiziertes Abstimmungsverfahren oder ersatzweise durch ein schriftliches Umlaufverfahren.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. April 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 5. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s